

Juni 2024

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:

- Ungültigkeit eines Testaments aufgrund eines Motivirrtums
- Kein nachbarrechtlicher Unterlassungsanspruch bei Immissionen durch Spielplatz
- § 1320 ABGB - verschuldensunabhängige Erfolgshaftung des Tierhalters in AGB?
- Verkehrssicherungspflicht in der U-Bahn

Darüber hinaus wurde der Artificial Intelligence Act vom Rat der Europäischen Union angenommen.

1. Judikatur

- ▷ **Ungültigkeit eines Testaments aufgrund eines Motivirrtums:** Die Verstorbene setzte in einem Testament aus 2015 ihren Großneffen, den Erstantragsteller, als Alleinerben ein. Auf Anregung des Hausarztes im Juli 2016 wurde für die Verstorbene wegen ihrer Demenzerkrankung ein Sachwalter bestellt. Im August 2016 errichtete sie ein neues Testament, das ihren Bekannten, den Zweitantragsteller, als Alleinerben einsetzte. Sie war fälschlicherweise der Meinung, dass die Familie des Erstantragstellers die Sachwalterschaft angeregt habe, sie in ein Pflegeheim bringen wolle und ihr Dokumente, Wertsachen und Geld weggenommen habe. **Hätte sie die Wahrheit gekannt, hätte sie dieses Testament nicht errichtet. Es gab keine anderen Motive für das Testament. Die Vorinstanzen gingen davon aus, dass das Testament von 2016 aufgrund eines Motivirrtums der Verstorbenen unwirksam sei. Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidungen. Auch wenn der vom Erblasser angegebene Beweggrund falsch ist, bleibt die Verfügung nach § 572 ABGB (Fassung des ErbRÄG 2015) gültig, es sei denn, der Wille des Erblassers beruhte ausschließlich auf diesem Irrtum.** Nach ständiger Rechtsprechung reicht der bloße Nachweis eines Irrtums nicht aus, um die Unwirksamkeit einer letztwilligen Verfügung zu begründen; es muss das ausschließliche Motiv sein. Ein Motivirrtum führt nur dann zur Unwirksamkeit, wenn kein anderes Motiv übrig bleibt. Dies soll verhindern, dass geprüft werden muss, ob der irrige Beweggrund der entscheidende war. Die Vorinstanzen haben diese Rechtsprechung beachtet, da das Erstgericht feststellte, dass es außer den unberechtigten Vorwürfen gegen die Familie des Erstantragstellers keine anderen Motive für das Testament gab. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs besagt, dass ein Motivirrtum auch dann beachtlich ist, wenn der Beweggrund nicht in der letztwilligen Verfügung angegeben wurde, was durch das ErbRÄG 2015 nicht geändert wurde. In den Entscheidungen 2 Ob 41/19x und 2 Ob 180/19p wurde

klargestellt, dass die Angabe des Beweggrundes in der Verfügung für die Beachtlichkeit des Motivirrtums unerheblich ist (2 Ob 40/24g).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 92 ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 130, 142, 147, 153
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seiten 41 f und unter dem Begriff „Motivirrtum“

- ▷ **Kein nachbarrechtlicher Unterlassungsanspruch bei Immissionen durch Spielplatz:** Diese Entscheidung behandelte den Rechtsstreit zwischen zwei Nachbarn und der Gemeinde über einen nahegelegenen Kinderspielplatz. Die Kläger brachten vor, dass der Geräuschpegel des Spielplatzes die zulässige Grenze von 55 Dezibel überschreite und ihre Lebensqualität erheblich beeinträchtige. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Sie argumentierten, dass die Immissionen gemäß § 364 Abs 2 ABGB das ortsübliche Maß nicht überschritten und die ortsübliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigten. Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidungen. **Gemäß § 364 Abs 2 ABGB sind Immissionen nur dann unzulässig, wenn sie sowohl das ortsübliche Maß überschreiten als auch die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen.** Flächenwidmungspläne und Lärmpegelrichtwerte haben hierbei eine Indizfunktion, sie spiegeln die im betreffenden Raum tatsächlich bestehenden Verhältnisse wider. Der OGH führte aus, dass die dauerhaft vorhandene Geräuschkulisse des Spielplatzes nur bei hoher Besucherfrequenz, hauptsächlich an gemäßigt warmen Tagen im Frühling und Herbst innerhalb der Öffnungszeiten, gegeben sei. Diese Lärmkulisse überschreite jedoch nicht den Widmungsrichtwert. **Die deutlich wahrnehmbaren Schallspitzen, die von den Klägern beanstandet wurden, seien kurzfristige Einzelereignisse, die auch außerhalb des Spielplatzbetriebs vorkommen könnten** (3 Ob 20/24y).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 316a
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 52, 117, 130b, 224, 226, 227, 231, 232a
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seiten 111 f und unter dem Begriff „Immissionen“

- ▷ **§ 1320 ABGB - verschuldensunabhängige Erfolgshaftung des Tierhalters in AGB?:** Die Klägerin, eine erfahrene Hundetrainerin, wurde von der Beklagten engagiert, um ihrem Berner Sennenhund Verhaltensweisen abzutrainieren, insbesondere nachdem der Hund einmal nach der Tochter der Beklagten geschnappt hatte. Bei Vertragsabschluss wurde ein Formular mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet, auf dem die Klägerin die Beklagte auf die Haftung des Hundehalters für durch das Tier verursachte Schäden hinwies. Obwohl die AGB klar auf der Rückseite des Formulars aufgeführt waren, las die Beklagte sie weder vor noch nach der Unterzeichnung. Während eines späteren Trainings biss der Hund der Beklagten die Klägerin, wodurch sie eine Verletzung an der linken Hand erlitt. Die Klägerin forderte daraufhin Schadensersatz und die Feststellung der Haftung der Beklagten für zukünftige, noch nicht bekannte Schäden. **Sowohl das Erstgericht als auch das Berufungsgericht wiesen die Klage ab, da sie davon ausgingen, dass die Klägerin den Hund durch ihr Verhalten gereizt habe und daher selbst**

für die Verletzung verantwortlich sei. Der Oberste Gerichtshof wies die Revision als unzulässig zurück, führte jedoch grundsätzlich aus, dass die Haftung des Tierhalters nach § 1320 ABGB zwar eine Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr enthält, nicht aber eine "volle" Gefährdungshaftung. Das Berufungsgericht führte zutreffend aus, dass der Beklagten als Hundehalterin nach dem Wortlaut der Klausel eine verschuldensunabhängige Erfolgshaftung für sämtliche von ihrem Hund verursachten Schäden auferlegt wird. Insofern handelt es sich bei der Klausel sowohl um eine nach objektiven Maßstäben überraschende als auch im Vergleich zur Gesetzeslage nachteilige Klausel. Gemäß § 864a ABGB werden Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in AGB oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte, es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen. Die hier einschlägige Klausel wurde nicht Vertragsbestandteil, da die Beklagte nicht besonders darauf hingewiesen wurde (10 Ob 10/24d).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 56 ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 152, 161, 166, 177
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seite 37 und unter dem Begriff „Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)“

- ▷ **Verkehrssicherungspflicht in der U-Bahn:** Der Kläger besaß eine Jahreskarte der Beklagten, die ihn zur Nutzung der Wiener U-Bahn berechtigte. 2017 wurde er beim Einsteigen in einen Zug der Linie U4 verletzt. Der Fahrer betätigte nicht die Taste für die Durchsage „Nicht mehr einsteigen“, sondern nur den Knopf zum Schließen der Türen. Er bemerkte nicht, dass der Kläger noch zwischen den Türflügeln stand. Der Kläger nahm an, dass die Türen nicht schließen würden, solange er im Türraum stand. Als die Türen sich schlossen, drehte er sich und hob den rechten Arm. Trotz der Sicherheitsvorrichtung öffneten sich die Türen nicht wieder und drückten den Kläger ins Wageninnere. Der Kläger forderte Schadenersatz und Haftung für zukünftige Schäden. Er argumentierte, dass seine Jahreskarte die Beklagte zur Gewährleistung seiner Sicherheit verpflichtete. Der Sicherheitsmechanismus der U-Bahn-Tür versagte, und es erfolgte keine Warnung vor dem Schließen. Der Fahrer veranlasste die Schließung, obwohl der Kläger sichtbar war. Dieses Verhalten sei der Beklagten zuzurechnen. Ein Mitverschulden des Klägers liege nicht vor, da er durch andere Fahrgäste am Weitergehen gehindert wurde und darauf vertrauen durfte, dass die Tür bei geringem Gegendruck wieder öffnet. Die Beklagte bestritt die Vorwürfe und behauptete, der Kläger trage die alleinige Schuld am Unfall, da er nach der Abfertigung eingestiegen sei und damit gegen die Beförderungsbedingungen und § 47b Abs 1 EisenbahnG verstoßen habe. Er hätte das Einsteigen wegen der Hindernisse unterlassen oder sich ins Wageninnere begeben müssen. Er habe „vertrags- und gesetzwidrig“ eine Oberkörperdrehung im Uhrzeigersinn vorgenommen, um die U-Bahn an der Abfahrt zu hindern. Der Fahrer habe den Kläger beim Schließen der Türen nicht sehen können, und die Türen seien nicht mangelhaft gewesen. Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Der Kläger habe nicht die Beförderungsbedingungen verletzt. Die Beklagte hingegen hätte zu verantworten, dass der Einklemmschutz der Türen nicht funktioniert habe und ebenso, dass der U-Bahn-Fahrer das

Tonband vor der Abfahrt nicht eingespielt habe. Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung. Ansprüche des Klägers nach dem EKHG sind nach § 18 EKHG präkludiert. Die Bestimmung des § 18 EKHG betrifft lediglich die Ansprüche nach dem EKHG, nicht aber jene nach dem bürgerlichen Recht. Bei einem Beförderungsvertrag gilt die Verpflichtung, das körperliche Wohlbefinden des Fahrgastes nicht zu verletzen, als vertragliche Nebenverpflichtung. Die Verkehrssicherungspflichten des Betreibers richten sich nach Vertragsrecht und erfordern, dass Verletzungsrisiken bei objektiver Betrachtung erkennbar sind und durch zumutbare Maßnahmen abgewendet werden. Diese Pflichten dürfen nicht überspannt werden; es sind nur Maßnahmen erforderlich, die nach Verkehrsauffassung zumutbar sind, um nicht eine verschuldensunabhängige Haftung zu begründen. Der OGH bestätigte die Ansicht der Vorinstanzen: Die Verletzungen des Klägers resultierten aus einer Fehlfunktion der U-Bahn-Türen, die trotz sensibler Fühlerkanten den Schließvorgang fortsetzten. Dieses Fehlverhalten ist eine kausale Sorgfaltspflichtverletzung der Beklagten. Dass der Schließvorgang der U-Bahn-Türen nicht vollautomatisch, sondern erst nach Betätigung des Schließmechanismus durch den Fahrer begann, ändert nichts daran, dass der Einbau funktionierender sensibler Fühlerkanten als Schutz vor dem Einklemmen eine jedenfalls zumutbare (und auch grundsätzlich umgesetzte) Maßnahme zur Sicherung des körperlichen Wohlbefindens der Fahrgäste darstellt. Der nach § 1313a ABGB der Beklagten zuzurechnende Fahrer löste den Schließmechanismus aus, obwohl er den Kläger im Türbereich hätte wahrnehmen können. Die Beklagte trat nicht den Entlastungsbeweis für ihr mangelndes Verschulden nach § 1298 ABGB an (2 Ob 232/23s).

Dieses Update betrifft folgende Teile des Buches:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 188
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 161a, 202
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seite 80 und unter dem Begriff „Verkehrssicherungspflichten“

2. Gesetzgebung

- ▷ **Artificial Intelligence Act (AIA):** Der EU-Rat hat am 21.05.2024 den AIA angenommen. Das Inkrafttreten erfolgt 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union. Die Veröffentlichung wird nach der formellen Annahme durch den Rat wegen der notwendigen Übersetzungsarbeiten für Ende Juni erwartet.

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 295d
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seiten 100 ff und unter dem Begriff „Rechtliche Behandlung von KI“